Satzung des

Trägervereins der Wendelinus Grundschule Sechtem-„Schülergarten Wendelinusschule "

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Wendelinus Schülergarten e.V."

(2) Vereinssitz ist Bornheim-Sechtem.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist die außerunterrichtliche Betreuung von Kindern der Wendelinus-Grundschule Sechtem.

(3) Der Verein fungiert zusätzlich als Trägerverein der Offenen Ganztagsschule.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Vereinsmitteln.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das laufende Schuljahr vom 01.08. bis zum 31.07. eines jeden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige, natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele im Sinne des § 2 unterstützt.

(2) Der Antrag auf Aufnahme eines Mitgliedes ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei Ablehnung kann der Bewerber innerhalb einer Frist von 4 Wochen die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann über das Aufnahmebegehren entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und etwaiger Vereins- und Geschäftsordnungen.

(3) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Kündigung, den Ausschluss oder den Tod des Mitgliedes. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Geschäftsjahresende zu erklären. In begründeten Fällen kann der Vorstand mehrheitlich einer vorzeitigen Kündigung zustimmen.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele der Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit dem fälligen Beitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Ausschließungsentscheidung eine Entscheidung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss zu verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall abschließend.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Vereinsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Jedes Vereinsmitglied ist beitragspflichtig. Familienmitglieder bzw. Lebensgemeinschaften zahlen höchstens einen Beitrag.

(2) Die Beiträge für die Vereinsmitgliedschaft sind einmal im Schuljahr fällig.

(3) Beiträge für die Inanspruchnahme der Betreuungseinrichtung sind zusätzlich zu entrichten. Näheres regelt der zu diesem Zweck abgeschlossene Betreuungsvertrag zwischen dem Verein und dem Mitglied.

§ 7 Organe

(1) Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (siehe § 8 und § 9).

(2) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) einer/m Vorsitzende/n

b) einer/m ersten stellvertretenden Vorsitzende/n

c) einer/m zweiten stellvertretenden Vorsitzende/n

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann eine abweichende Amtsdauer festsetzen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit abwählen. Bei den in Abs. 1 genannten Funktionen muss dies durch Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitglieds geschehen.

(4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Verfahrensfragen zu regeln sind.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Für einfach gelagerte Rechtshandlungen kann Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden. Das Nähere kann durch die Geschäftsordnung des Vorstandes oder Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt werden.

(7) Der/Die Vorsitzende des Vorstandes beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu Sitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefaxt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 12 gilt entsprechend.

(8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

(9) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand nach § 26 BGB kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale bis zur gesetzlich geregelten Höchstgrenze für steuerfreie Einnahmen aus nebenberuflichen gemeinnützigen Tätigkeiten gezahlt werden. Die Mitgliederversammlung legt jährlich fest, ob, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum diese Pauschale gezahlt werden soll.

§ 9 Mitgliederversammlungen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebenen Adresse. Sie ist auch dann wirksam, wenn sie per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse übersandt wird. Die Einladung hat innerhalb einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist die Absendung der Einladung.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,

b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

c. Wahl der Revisoren (Kassenprüfer),

d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

e. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes

f. Beschlussfassung über die Ehrenamtspauschale nach § 8 Absatz 9,

g. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Absatz 3, Satz 2 und Absatz 6, Satz 3,

h. sonstige Entscheidungen im Sinne des § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 6, Satz 3 und § 9 Absatz 5, Satz 2

i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem Vorsitzendem, bei dessen Verhinderung dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand angehören, noch haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Abstimmungen über Sachanträge

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(3) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Wahlen

Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. In dem zweiten Wahlgang ist derjenige Kandidat gewählt, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl ist dieser zweite Wahlvorgang solange zu wiederholen, bis eine Entscheidung herbeigeführt wurde.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienen Mitglieder.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Förderverein der Wendelinus-Grundschule Sechtem e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem Satzungszweck im Sinne der Kinder dieser Schule verwendet.

Stand: 25. November 2019